

**Ausleihordnung
der Bibliothek der Fachhochschule Westküste
für technisches Gerät**

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Fachhochschule Westküste stellt zur Unterstützung von Forschung und Lehre verschiedene Geräte wie Laptops, Tablets, Beamer u. a. kostenlos zur Ausleihe zur Verfügung.
- (2) Die Ausleihe erfolgt über die Bibliothek der Fachhochschule Westküste.

§ 2 Ausleihbedingungen

- (1) Berechtigt zur Ausleihe sind alle Studierenden und Angehörigen der Fachhochschule Westküste.
- (2) Studierende müssen sich durch ihren Studierendenausweis und - wenn dieser kein Lichtbild enthält - zusätzlich durch ihren Personalausweis oder Reisepass ausweisen. Wenn Hochschulangehörige nicht im Vorlesungsverzeichnis oder auf der Homepage der Fachhochschule Westküste aufgeführt werden, müssen sie einen Nachweis ihres Beschäftigungsverhältnisses vorlegen.
- (3) Die Ausleihe der Geräte und des Zubehörs erfolgt nach Maßgabe vorhandener Kapazitäten. Es besteht kein Anspruch auf Ausleihe bestimmter Geräte.
- (4) Die Geräte werden grundsätzlich nach Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.
- (5) Die Geräte werden nur befristet ausgeliehen, längstens drei Werktage (Montag-Freitag). Die Notwendigkeit einer längeren Ausleihe ist schriftlich zu begründen.
- (6) Die Ausleihe und die Rückgabe der Geräte erfolgt während der Öffnungszeiten der Bibliothek.

§ 3 Pflichten der Entleiherin / des Entleihers

- (1) Die Entleiherin oder der Entleiher hat sich beim Empfang des Gerätes von dessen ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen und feststellbare Mängel sofort anzuzeigen. Mit Unterzeichnung des Leihscheins erkennt sie/er an, dass ihr/ihm Gerät und zugehöriges Zubehör, die sie/er nicht beanstandet hat, in funktionsfähigem, mangelfreiem Zustand übergeben worden sind.
- (2) Der/die Entleiher/in verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung und unaufgeforderter Rückgabe des Gerätes samt Zubehör innerhalb der Leihfrist. Die Leihfrist bestimmt sich nach dem Leihschein. Nicht mehr benötigte Geräte samt Zubehör sollen unverzüglich zurückgegeben werden, auch wenn die Leihfrist noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Die Entleiherin bzw. der Entleiher ist für die sichere Verwahrung des Gerätes samt Zubehör verantwortlich.
- (4) Verluste oder Beschädigungen der Geräte oder des Zubehörs während der Ausleihe sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Eine Weitergabe der entliehenen Geräte oder des Zubehörs an Dritte ist untersagt.

§ 4 Leihfristüberschreitung, Beschädigung, Verlust

Die Erhebung von Gebühren ist in der Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Westküste geregelt. Dies bedeutet u. a. folgendes:

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des entliehenen Gerätes beträgt die Gebühr je entliehenem Gerät und Kalendertag 5 €.
- (2) Wird die Leihfrist um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung des Gerätes vornehmen. Zuzüglich zur Verzugsgebühr wird dann eine Beschaffungsgebühr von 25 € erhoben.
- (3) Bei Beschädigung oder Verlust von Geräten oder Zubehörteilen wird neben den Kosten für Reparatur, Ersatz oder Wertersatz eine Beschaffungsgebühr von 25 € erhoben.

§ 5 Ausschluss von der Ausleihe

Der / die Entleiher/in kann von der Geräte-Ausleihe ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ausleihbedingungen vorliegt.

Ein solcher ist insbesondere anzunehmen bei

- einer nicht rechtzeitigen Rückgabe,
- vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldetem Verlust des Gerätes und/oder des Zubehörs,
- einer unerlaubten Weitergabe an Dritte.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Ausleihordnung tritt am Tage nach der Ausfertigung und nach Beschluss des Senats der Fachhochschule Westküste am 16. Januar 2013 in Kraft.

Heide, den 30. Januar 2013

Das Präsidium
der Fachhochschule Westküste
- Der Präsident -

Prof. Dr. Hanno Kirsch